

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Somalia

(Bundesrepublik Somalia)

Stand: Mai 2014

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

Eigene eidesstattliche Versicherung vor dem deutschen Standesbeamten

Auf Grund der derzeitigen politischen Verhältnisse in Somalia (weitgehender Zusammenbruch der Staatsgewalt) sind Personenstandsdokumente derzeit kaum beschaffbar.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Somalia

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den somalischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Somalische Urkunden bedürfen einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.
Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Derzeit ist eine Urkundenüberprüfung nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.